



BMF – IV/7 (IV/7)

1. Oktober 2006

BMF-0103070020-IV/7/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

MO-8403, Arbeitsrichtlinie "Ausfuhrerstattung Geflügelfleisch und Eier"

Die Arbeitsrichtlinie MO-8403 (Ausfuhrerstattung Geflügelfleisch und Eier) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Oktober 2006

1. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für die im Artikel 196 Absatz 1 Buchstabe a) vii) und Anhang I Teil X Buchstabe b der [Verordnung \(EU\) Nr. 1308/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GMO) angeführten Erzeugnisse der Sektoren Eier und nach Artikel 196 Absatz 1 Buchstabe a) viii) betreffend Geflügelfleisch kann eine Ausfuhrerstattung im Rahmen von Maßnahmen gegen Marktstörungen (Artikel 219 GMO) bzw. Maßnahmen zur Lösung spezifischer Probleme (Artikel 221 GMO) gewährt werden.
- (2) Für die in den Warenkreisen angeführten Erzeugnisse kann die Erstattung je nach Zielbestimmung (Artikel 198 GMO) unterschiedlich festgesetzt werden, dh. differenzierte Erstattung ist möglich. Wird die in Feld 7 der erteilten Ausfuhr Lizenz AGREX mit Vorausfestsetzung der Erstattung verbindlich angegebene Bestimmung nicht eingehalten, so kann dies Auswirkungen auf die Höhe des anzuwendenden Erstattungsbetrags haben. Genaue Ausführungen diesbezüglich sind der Arbeitsrichtlinie MO-8441 "Bewilligung der Zahlung / AE" zu entnehmen.
- (3) Abweichend von den grundsätzlich geltenden Bestimmungen der einschlägigen Arbeitsrichtlinien, insbesondere MO-8400, (Ausfuhrerstattung), MO-8441 (Bewilligung der Zahlung / AE) und MO-8501 (Lizenzen) gelten hinsichtlich der Erzeugnisse der Sektoren Geflügelfleisch und Eier einige Sonderbestimmungen.

2. Ausfuhrerstattung für Geflügelfleisch

Die [Verordnung \(EU\) Nr. 90/2011](#) der Kommission vom 3. Februar 2011 legt die Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhr Lizzenzen im Sektor Geflügelfleisch, mit Ausnahme von Küken der KN-Codes 0105 11, 0105 12 und 0105 14, fest.

2.1. Ausfuhr von Erzeugnissen des Sektors Geflügelfleisch mit Ausnahme von Küken der KN-Codes 0105 11, 0105 12 und 0105 14

Für jede Ausfuhr von Erzeugnissen des Sektors Geflügelfleisch (Kennzeichnung im TARIC mit WN-Gruppe "MO23") mit Ausnahme von Küken der KN-Codes 0105 11, 0105 12 und 0105, 0105 14, für die eine Ausfuhrerstattung beantragt wird, ist mit Ausnahme in den unter MO-8400 Abschnitt 2.2.3.1. genannten Fällen eine Ausfuhr Lizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung vorzulegen.

- Die Ausfuhr Lizenz enthält folgende Vermerke:

Feld 20:	- "Verordnung (EG) Nr. 90/2011"
Feld 22:	- "Erstattung gültig für Tonnen (Menge, für welche die Lizenz ausgestellt wurde)"

- Bei der Ausfuhr von Erzeugnissen mit einer bewilligten Menge von höchstens 25 t enthält die Ausfuhr Lizenz zusätzlich folgenden Vermerk:

Feld 20:	- "Fünf Arbeitstage gültige Lizenz"
----------	-------------------------------------

- Im Fall der Ausfuhr von Erzeugnissen der KN-Codes 0207 1420 9900, 0207 1460 9900, 0207 1470 9190 und 0207 1470 9290 der Erstattungsnomenklatur enthält die Lizenz zusätzlich folgende Angaben:

- Bei der Ausfuhr in die Länder Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldawien, Russland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan und Ukraine:

Feld 20:	- "Kategorie 6a"
Feld 22:	- "Ausfuhr nach den in Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 90/2011 genannten Länder ist verbindlich."

- Bei der Ausfuhr in die übrigen Länder:

Feld 20:	- "Kategorie 6b"
Feld 22:	- "Ausfuhr nach einem der nicht in Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 90/2011 genannten Länder ist verbindlich"

2.2. Ausführen von Küken der KN-Codes 0105 11, 0105 12 und 0105 14

Bei der Ausfuhr von Küken der KN-Codes 0105 11, 0105 12 und 0105 14 erklärt der Beteiligte in der Annahme der Ausfuhranmeldung, dass er beabsichtigt, Ausfuhrerstattung zu beantragen. Ausfuhr Lizzenzen liegen zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung nicht vor, es finden Ex-Post-Ausfuhr Lizzenzen Anwendung. Die Anmeldung hat folgende Angaben zu enthalten:

SAD-Feld 37/1:	1000
SAD-Feld 37/2:	E51
SAD-Feld 44:	90010 (Ausfuhr mit nachträglicher Beantragung einer Ausfuhr Lizenz ohne Vorausfestsetzung)

Die Verfahrensanleitung betreffend ex-post oder in Papierform erteilte Lizenzen ist Gegenstand der MO-8440.

3. VO 1178/2010 - Ausfuhrerstattung bei Eiern

Verordnung (EU) Nr. 1178/2010 der Kommission vom 30. März 2004 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlicenzen im Sektor Eier

3.1. Ausfuhr von Erzeugnissen des Sektors Eier mit Ausnahme von Bruteiern

(1) Für jede Ausfuhr von Erzeugnissen des Sektors Eier (Kennzeichnung im TARIC mit WN-Gruppe "MO22") mit Ausnahme von Bruteiern der KN-Codes 0407 1100, 0407 1911 und 0407 1919, für die eine Ausfuhrerstattung beantragt wird, ist mit Ausnahme in den unter MO-8400 Abschnitt 2.2.3.1. genannten Fällen eine Ausfuhr Lizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung vorzulegen.

1. Die Ausfuhr Lizenz enthält folgende Vermerke:

Feld 20:	- "Verordnung (EG) Nr. 1178/2010"
Feld 22:	- "Erstattung gültig für Tonnen (Menge, für welche die Lizenz ausgestellt wurde)"

2. Bei der Ausfuhr von Erzeugnissen mit einer bewilligten Menge von höchstens 25 t enthält die Ausfuhr Lizenz zusätzlich folgenden Vermerk:

Feld 20:	- "Fünf Arbeitstage gültige Lizenz"
----------	-------------------------------------

3.2. Ausfuhr von Bruteiern der KN-Codes 0407 1100, 0407 1911 und 0407 1919

Bei der Ausfuhr von Bruteiern der KN-Codes 0407 11 00, 0407 19 11 und 0407 19 19 erklärt der Beteiligte in der Annahme der Ausfuhranmeldung, dass er beabsichtigt, Ausfuhrerstattung zu beantragen. Ausfuhrlicenzen liegen zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung nicht vor. Die Anmeldung hat folgende Angaben zu enthalten:

SAD-Feld 37/1:	1000
SAD-Feld 37/2:	E51
SAD-Feld 44:	90010 (Ausfuhr mit nachträglicher Beantragung einer Ausfuhr Lizenz ohne Vorausfestsetzung)

Die Verfahrensanleitung betreffend ex-post oder in Papierform erteilte Lizenzen ist Gegenstand der MO-8440.

4. Identitätskennzeichen

Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs

Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs

(1) Bei allen

- Geflügelfleischerzeugnissen ausgenommen Hausgeflügel ex KN-Codes 0105 11, 0105 12 und 0105 14 sowie
- Eiern und Eiprodukten ausgenommen Bruteier der KN-Codes 0407 1100, 0407 1911 und 0407 1919

ist das Vorhandensein des Identitätskennzeichens (früherer Genusstauglichkeitskennzeichen) zwingende Voraussetzung für die Gewährung der Erstattung.

Das Kennzeichen gibt Auskunft über den hygienisch Verantwortlichen, nicht aber auch über die Herkunft oder den Ursprung des Erzeugnisses.

(2) In Österreich werden hinsichtlich des Aussehens des Kennzeichens folgende Mindestanforderungen gestellt (zusätzliche Angaben sind möglich):

Ovaler Stempel bzw. Aufdruck mit folgenden Angaben (in Großbuchstaben):

oben	"AT" + die Betriebsnummer
unten	Vermerk "EG"

oder

oben	"ÖSTERREICH" oder "AT"
mitte	die Betriebsnummer
unten	Vermerk "EG"

(3) Das Identitätskennzeichen kann auf dem Erzeugnis selbst, seiner Umhüllung oder auf dem Etikett dieser Umhüllung aufgebracht sein. Bei einzeln umhüllten und anschließend verpackten kleinen Erzeugnissen oder bei einzeln umhüllten kleinen Portionen, die an den

Letztverbraucher abgegeben werden, muss das Identitätskennzeichen auf der Verpackung aufgebracht sein.

(4) Im Zuge der Durchführung anrechenbarer Beschauen ist das Vorhandensein der Identitätskennzeichnung in jedem Fall zu überprüfen und sind die getroffenen Feststellungen im Beschauprotokoll zu dokumentieren. Andernfalls kann die Beschau nicht als anrechenbar gewertet werden!

Bestehen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit oder des Aussehens der Kennzeichnung Bedenken, so ist der für das Unternehmen zuständige Amtstierarzt zu kontaktieren (Informationen über die Person des Veterinärs hat das Unternehmen zu liefern).

5. Rechtsquellen

Hinweis:

Die in Folge angegebenen Verlinkungen zu den diversen Verordnungen sind grundsätzlich nur zum Zeitpunkt der Novellierung der Arbeitsrichtlinie aktuell und können zwischenzeitlich geändert worden sein. Die letzten Änderungen bzw. die zuletzt von der Europäischen Kommission konsolidierten Fassungen (zeitliche Verzögerungen sind möglich) finden Sie grundsätzlich unter [EUR-Lex](#) oder [EUR-RIS](#).

Rechtsquellen

Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (s. Abschnitt 4.)
Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (s. Abschnitt 4.)
Verordnung (EG) Nr. 376/2008 der Kommission vom 23. April 2008 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse
Verordnung (EG) Nr. 612/2009 der Kommission vom 7. Juli 2009 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen
Verordnung (EG) Nr. 1162/2009 der Kommission vom 30. November 2009 zur Festlegung von Übergangsregelungen für die Durchführung der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004, (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates
Verordnung (EU) Nr. 1178/2010 der Kommission vom 30. März 2004 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlizenzen im Sektor Eier
Verordnung (EU) Nr. 90/2011 der Kommission vom 3. Februar 2011 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlizenzen im Sektor Geflügelfleisch

[Verordnung \(EU\) Nr. 1308/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse